



Amtliche Mitteilung Nr. 35/2023

Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament
der Technischen Hochschule Köln

Vom 13. Oktober 2023

Herausgegeben am 27. Oktober 2023

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

WAHLORDNUNG

für die Wahlen zum Studierendenparlament der Technischen Hochschule Köln

Vom 13. Oktober 2023

Aufgrund § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), und aufgrund Teil 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschule und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) (GV. NRW S. 1116) hat die Technische Hochschule Köln folgende Satzung erlassen:

§ 1 Inhaltsübersicht

§ 1	Wahlgrundsätze	3
§ 2	Wahlrecht	3
§ 2a	Art der Durchführung der Wahlen	3
§ 3	Wahlkreise	3
§ 4	Mitgliederzahl	3
§ 5	Wahlperiode	3
§ 6	Wahlsystem	4
§ 6a	Neutralität und Transparenz.....	4
§ 7	Listenverbindungen	4
§ 8	Wahlausschuss.....	5
§ 9	WählerInnenverzeichnis.....	6
§ 10	Wahlbekanntmachung	6
§ 11	Wahlvorschläge	7
§ 12	Mehrheitswahl.....	8
§ 13	Wahlverfahren in Sonderfällen.....	8
§ 14	Wahlbenachrichtigung	8
§ 15	Wahlunterlagen.....	8
§ 16	Stimmabgabe	9
§ 17	Briefwahl.....	9
§ 18	Elektronische Wahl	9
§ 19	Beginn und Ende der elektronischen Wahl	10
§ 20	Störungen bei der elektronischen Wahl.....	10
§ 21	Briefwahl bei elektronischer Wahl	10
§ 22	Wahlsicherung	10
§ 23	Wahlauszählung	11
§ 24	Wahlniederschrift	11
§ 25	Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen	11
§ 26	Wahlveröffentlichung	12
§ 27	Annahme der Wahl	12
§ 28	Gültigkeit der Wahl	12
§ 29	Zusammentritt des Studierendenparlamentes.....	13
§ 30	Schlussbestimmung, Wahlordnungsänderung	13
§ 31	Beschluss und Inkrafttreten.....	13

§ 2 Wahlgrundsätze

Das Studierendenparlament (SP) wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Alle Studierende der Technischen Hochschule Köln besitzen grundsätzlich das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie vier Wochen vor der Wahl als Ersthörer*innen zum Fachstudium eingeschrieben sind.
- (2) Als Ersthörer*innen gelten Studierende, die nur an der Technischen Hochschule Köln eingeschrieben sind oder bei Mehrfacheinschreibung schwerpunktmäßig an der TH Köln studieren.
- (3) Teilnehmer*innen des Deutschkurses zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) der Technischen Hochschule Köln besitzen ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht. Zweit- und Gasthörer*innen haben kein Wahlrecht.
- (4) Nicht wählbar sind diejenigen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

§ 4 § 2a Art der Durchführung der Wahlen

- (1) Die Stimmabgabe muss allen Wahlberechtigten in Präsenz-Wahllokalen in der Hochschule ermöglicht werden. Zudem muss die Stimmabgabe auch von weiteren Aufenthaltsorten der Wahlberechtigten ermöglicht werden. Näheres regelt diese Ordnung in §17 und §18.
- (2) Über die Art der Durchführung der Wahlen entscheidet die Wahlleitung nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit den personalen und materiellen Ressourcen entsprechend.
- (3) Die Wahl muss an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen stattfinden, den Wahltermin bestimmt das Studierendenparlament.

§ 5 Wahlkreise

- (1) Für die Wahl des Studierendenparlamentes bildet die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln einen Wahlkreis.
- (2) Innerhalb dieses Wahlkreises werden Stimmbezirke gebildet. Jede und jeder Wahlberechtigte gehört einem Stimmbezirk an und hat in diesem ihre bzw. seine Stimme abzugeben. Über die Bildung der Stimmbezirke entscheidet der Wahlausschuss.

§ 6 Mitgliederzahl

In das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Köln sind 36 Mitglieder zu wählen.

§ 7 Wahlperiode

Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden grundsätzlich für die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder des Studierendenparlamentes ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Parlaments weiter aus. Etwaige

weitere Ausnahmen regelt die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln.

§ 8 Wahlsystem

- (1) Die Wahl erfolgt nach Listen, die aufgrund der gültigen Wahlvorschläge hergestellt werden (Wahllisten). Die Wahlliste enthält eine bzw. einen oder mehrere Wahlbewerber*innen (Kandidat*innen). Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er bzw. sie für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten einer Liste abgibt.
- (2) Die Sitze im Studierendenparlament werden nach der Anzahl der auf die jeweiligen Listen entfallenen gültigen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zugeteilt.
- (3) Die einzelnen Sitze, die auf eine Liste entfallen, werden besetzt von den Kandidat*innen der betreffenden Liste, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet das Los. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen einer Liste entscheidet die Rangfolge in der Liste über die Besetzung des zugesprochenen Sitzes.
- (5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidat*innen enthält, so bleiben diese unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Studierendenparlamentes vermindert sich entsprechend.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin bzw. demjenigen Kandidaten derselben Liste zugeteilt, die bzw. der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten*innen die höchste Stimmzahl hat. Ist die entsprechende Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die Mitgliederzahl des Studierendenparlamentes vermindert sich entsprechend.

§ 9 § 6a Neutralität und Transparenz

- (1) Alle Organe, (beratende) Gremien, die Fachschaftsräte, der Wahlausschuss und seine Wahlhelfer*innen sind bei der Wahl zur Neutralität verpflichtet.
- (2) Der Wahlausschuss hat alle Protokolle und zugehörigen Dokumente zeitnah der Studierendenschaft öffentlich zugänglich zu machen.
- (3) Der Wahlausschuss hat einen Bericht zur Wahl zu verfassen, die den Gremien der Studierendenschaft übergeben und studierendenschaftsöffentlich zugänglich gemacht wird.
- (4) Der AStA hat die Protokolle, Unterlagen und den Bericht gemäß § 26 zu archivieren.

§ 10 Listenverbindungen

- (1) Zwei oder mehrere Listen, die auf der Wahlliste zum Studierendenparlament vertreten sind, können eine Listenverbindung eingehen. Dies ist auf den Wahlvorschlägen zu kennzeichnen, unter Angabe der anderen Liste bzw. den anderen Listen, mit der bzw. denen eine Listenverbindung eingegangen werden soll.
- (2) Listenverbindungen sind auf der Wahlliste zu kennzeichnen, unter Benennung der jeweiligen Verbindungsliste bzw. Verbindungslisten.
- (3) Für die Besetzung der Sitze im Studierendenparlament zählen die Listen, die gemeinsam eine Verbindung eingegangen sind, als eine Liste. Es gilt der § 6 Abs. 1 bis 6.

§ 11 Wahlausschuss

- (1) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins bestellt das Studierendenparlament zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und deren Stellvertreter*innen. Bei der Benennung der Wahlausschussmitglieder ist nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im Studierendenparlament zugrunde zu legen. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) können dem Wahlausschuss nicht angehören.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technischen Vorbereitungen und die Durchführung der Wahl. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und das Wahlergebnis. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist Vertretungsberechtigte bzw. Vertretungsberechtigter des Wahlausschusses nach innen und außen.
- (6) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses lädt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Mitglieder schriftlich ein. Der Wahlausschuss tritt nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge umgehend zusammen. In der Wahlwoche tagt der Wahlausschuss täglich.
- (7) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (8) Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn vier Werktage vorher schriftlich eingeladen wurde. Zu den außerordentlichen Sitzungen kann die Einladung auch kurzfristig schriftlich oder fernmündlich erfolgen.
- (9) Ist eine Entscheidung dringend und unaufschiebbar und lässt sich auf fernmündlichen Wege mit den Mitgliedern des Wahlausschusses kein Kontakt knüpfen, so entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter. Auf der nächsten Sitzung des Wahlausschusses, die unverzüglich einzuberufen ist, wird über die Entscheidung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters ein Beschluss gefasst. Bei den Sitzungen ist Protokoll zu führen. Dieses ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und den Wahlunterlagen beizufügen.
- (10) Vertritt ein Mitglied des Wahlausschusses eine von der Mehrheit abweichende Meinung, so hat es die Möglichkeit eines Sondervotums. Das Sondervotum ist dem Hauptvotum und den Wahlunterlagen beizufügen.
- (11) Der Wahlausschuss tagt öffentlich; zur ersten Sitzung des Wahlausschusses lädt die Studierendenparlamentspräsidentin bzw. der Studierendenparlamentspräsident ein.
- (12) Der Wahlausschuss kann sich zur Meinungsbildung bei Streitigkeiten um die Auslegung der Wahlordnung juristischer Unterstützung bedienen.
- (13) Der Wahlausschuss soll sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelfer*innen sollen nach Möglichkeit die im Studierendenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Die Wahlhelfer*innen führen die Beschlüsse der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters und des Wahlausschusses aus.

- (14) Der Allgemeine Studierendenausschuss der Technischen Hochschule Köln hat den Wahlausschuss organisatorisch und finanziell zu unterstützen, soweit dies für die Durchführung der Wahl notwendig ist.
- (15) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer*innen haben auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes zu achten. Sie sind auf die Verschwiegenheit gegenüber Dritten hinzuweisen.

§ 12 Wähler*innenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung des Wähler*Innenverzeichnisses. Das Wähler*innenverzeichnis ist aufgeschlüsselt nach Stimmbezirken. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte ist im Wähler*innenverzeichnis mit Name, Vorname, Matrikelnummer und Fachschaftszugehörigkeit, entsprechend des Anhangs zur Wahlordnung zu den Fachschaftsräten, aufzuführen.
- (2) Die Anzahl der Ausfertigungen des Wähler*innenverzeichnisses ist vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Als notwendig sind mindestens eine Ausfertigung des Wähler*innenverzeichnisses pro Wahlurne und zwei weitere für den Wahlausschuss anzusehen. Die Wähler*innenverzeichnisse müssen einzeln gekennzeichnet sein. Die Wähler*innenverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden.
- (3) Während der Wahl sind die Wähler*innenverzeichnisse nur gegen schriftliche Empfangsbestätigungen an Mitglieder des Wahlausschusses oder an Wahlhelfer*innen auszugeben. Nach jedem Wahltag werden die Wähler*innenverzeichnisse gesammelt und unter Verchluss genommen.
- (4) Nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Wahl, sind die Wähler*innenverzeichnisse unter Aufsicht der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters zu verbrennen oder im Reißwolf zu vernichten. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Vernichtung der Wähler*innenverzeichnisse zu protokollieren und das Protokoll den Wahlunterlagen beizufügen.
- (5) Das Wähler*innenverzeichnis, die Wahlordnung und die Wahlbekanntmachung sind drei Wochen vor Beginn der Wahl für eine Woche in jedem Stimmbezirk zur Einsicht auszulegen. Das Auslegen sollte in Übereinstimmung mit der Hochschulverwaltung in einem Fakultätssekretariat des Stimmbezirks erfolgen.
- (6) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wähler*innenverzeichnisses können bis zum Tag vor der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Einsprüche, die nach diesem Termin erfolgen, werden nicht berücksichtigt.

§ 13 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht die Wahl mindestens acht Wochen vor Beginn der Wahl öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen und/oder durch zu verteilende Handzettel, zur Verfügung stehende Medien sind zu nutzen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum der Veröffentlichung;
 2. die Zugehörigkeit der Fachschaften zu den Stimmbezirken;
 3. die Wahltag;
 4. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
 5. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;

6. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
7. die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können;
8. den Hinweis, dass Wahlvorschläge an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zu richten sind;
9. die Darstellung des angewandten Wahlsystems nach den §§ 6 und 7;
10. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist;
11. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wähler*innenverzeichnisses;
12. den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des Wähler*innenverzeichnisses;
13. einen Hinweis darauf, dass die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird;
14. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 14 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahl mittags um 12.00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein (Ausschlussfrist). Später eintreffende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag (Liste) muss von einem Tausend der Wahlberechtigten, mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich mit Angabe der Matrikelnummer unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag (Liste) ist eine unwiderrufliche, unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge (Listen) aufgenommen werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss insbesondere die Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Matrikelnummern und die Fachschaftszugehörigkeit der Kandidat*innen entsprechend des Anhangs zur Wahlordnung zu den Fachschaftsräten enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die der Wahlvorschlag gelten soll. Ferner sollte auf dem Wahlvorschlag eine Person mit Adresse und Telefonnummer genannt sein, die bei eventuellen Mängeln des Wahlvorschlages zu erreichen ist und die Mängel beseitigen kann.
- (4a) Ein Wahlvorschlag (Liste) kann einen eigens von den Listenführern gewählten Namen besitzen. Geschützte Begriffe bedürfen des Nachweises der erlaubten Nutzung. Strafrechtlich relevante Begriffe sind nicht erlaubt.
- (5) Wahlvorschläge, die innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist eingereicht wurden, sind unverzüglich vom Wahlausschuss zu prüfen. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückzugeben. Die Frist für die Korrektur der Wahlvorschläge beträgt vier volle Werkzeuge. Die korrigierten Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter bis 12 Uhr mittags einzureichen.
- (6) Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatz 5 Sätze 3 und 4 beseitigt, so ist
 1. der gesamte Wahlvorschlag ungültig, wenn er nicht die Anforderungen des Absatz 2 Satz 2 erfüllt und/oder die Bezeichnung der Liste fehlt;
 2. eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zu streichen, wenn die Anforderungen des Absatz 2 Satz 3 und/oder Absatz 4 Satz 1 nicht erfüllt sind und/oder gegen die Anforderungen des Absatz 3 Satz 1 verstoßen wurde, oder

3. der Name des Wahlvorschlags (Liste) durch den Wahlausschuss in einen neutralen Namen abzuwandeln bzw. dem Namen ein unterscheidender Zusatz anzufügen, insbesondere wenn die Anforderungen des Absatz 4a nicht erfüllt sind. Die Änderung ist den Listenführern mitzuteilen.
- (7) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die als gültig anerkannten Wahlvorschläge spätestens drei Vorlesungswochen vor Beginn der Wahl durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen und durch eine Wahlinformationszeitung öffentlich in der Studierendenschaft bekannt.
- (8) Alle Kandidaten und Listen haben die Möglichkeit, eine Selbstdarstellung beim Wahlausschuss einzureichen, welche er dann auf der eigenen Webseite und in der Wahlinformationszeitung veröffentlicht, wenn der Wahlausschuss eine solche (Webseite / Wahlinformationszeitung) anbietet.
- (9) Der Wahlausschuss bestimmt die Einsendefristen, Fristen zur Korrektur sowie Umfang und Größe der Selbstdarstellungen und teilt sie den Kandidaten und Listen mit.

§ 15 Mehrheitswahl

- (1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Gesamtzahl der Kandidat*innen aller Wahlvorschläge, die den Anforderungen entsprechen, kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze des Studierendenparlamentes, so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidierenden und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen der Kandidierenden durchgeführt. Listenbezeichnungen der eingereichten Wahlvorschläge bleiben davon unberührt
- (2) Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Studierendenparlamentes vermindert sich entsprechend.
- (3) Bei der Mehrheitswahl ist der bzw. die nächste nicht gewählte Bewerber*in mit der höchsten Stimmenzahl Nachrücker*in. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom amtierenden Präsidium des Studierendenparlamentes zu ziehende Los.

§ 16 Wahlverfahren in Sonderfällen

Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das bisherige Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wähler*innenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.

§ 17 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. Die Kosten der Wahlbenachrichtigung trägt die Hochschule.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:
 1. die Angaben über die Wahlberechtigung,
 2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
 3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
 4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

§ 18 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel und sonstige in der Wahlordnung vorgesehene Unterlagen zu verwenden.

- (2) Für die Herstellung der einheitlichen Unterlagen ist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Listen mit den Namen der Kandidaten*innen und ihre bzw. seine Fachschaftszugehörigkeit entsprechend dem Anhang zur Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten, sowie einen Hinweis auf das Wahlverfahren.
- (4) Die Listen sind fortlaufend zu nummerieren. Über die Nummer entscheidet das Los.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Entscheidung durch ein bei einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten einer Liste gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht.
- (2) Daraufhin wirft die Wählerin bzw. der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl im Wähler*innenverzeichnis vermerkt. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Es ist eine angemessene Anzahl von Wahl-Urnen in jedem Stimmbezirk zu verwenden. Über die Zahl und die Aufstellungsorte entscheidet der Wahlausschuss.
- (6) Bei der Stimmabgabe können sich behinderte und/oder chronisch kranke Wahlberechtigte, soweit dies notwendig ist, der Hilfe durch eine Vertrauensperson bedienen.

§ 20 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. In der Wahlbekanntmachung wird veröffentlicht, wo die Briefwahl beantragt werden kann. Die Briefwahlunterlagen können bis vier Werktage vor der Wahl, 12 Uhr, beim Wahlausschuss beantragt werden. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden.
- (2) Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag, sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.
- (3) Die Briefwahlstimme muss bis zum Abschluss der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingegangen sein. Briefwahlstimmen, die später eintreffen, werden nicht berücksichtigt.

§ 21 Elektronische Wahl

- (1) Bei elektronischen Wahlen wird dem oder der Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung elektronisch zugesandt. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl.
- (2) Die Wahldigitalisierungsleitlinien der Studierendenschaft der TH Köln sind vom Wahlausschuss für die Durchführung der Stimmabgabe zwingend anzuwenden.
- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch während der vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeit an einem Computer auf einem Campus der TH Köln zu ermöglichen.
- (4) Es ist eine angemessene Anzahl von Computern gemäß § 16 (5) in jedem Stimmbezirk zur Verfügung zu stellen. Über die Zahl und die Aufstellungsorte entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) Es gilt sinngemäß § 16

§ 22 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Die elektronische Wahl kann nur durch die gleichzeitige Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen begonnen und beendet werden. Berechnigte sind die Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 23 Störungen bei der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Technischen Hochschule Köln zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können sowie eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Ist eine solche Gefahr nicht auszuschließen, ist die Wahl abubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 24 Briefwahl bei elektronischer Wahl

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Es gelten die Bestimmungen des § 16.
- (3) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

§ 25 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter verteilt die vom Wahlausschuss versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelfer*innen, diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren.
- (2) Jede Wahlurne muss stets von zwei Wahlhelfer*innen besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Verlässt eine bzw. einer der Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer die Wahlurne, so wird bis zu ihrer bzw. seiner Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen.
- (3) Die Wahlhelfer*innen tragen beim Verlassen der Urne in eine Liste die Zeit ein, in der sie die angewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch die Unterschrift, dass an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (4) An jeder Wahlurne werden zur Einsicht durch die Wähler*innen die Wahlordnung, die Wahl bekanntmachung und die vom Wahlausschuss herausgegebene Liste der Kandidaten*innen ausgelegt.
- (5) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl geheim erfolgen kann (möglichst Wahlkabinen).
- (6) Nach Beendigung jedes Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuss zu versiegeln und in einem abgesonderten Raum zu verwahren. Dieser Raum wird vom Wahlausschuss versiegelt.
- (7) Nach Abschluss der Wahl sind die Urnen vom Wahlausschuss wieder zu entsiegeln. Der Wahlausschuss hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzuhalten.

- (8) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuss die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über einen Abbruch der Wahl entscheidet gegebenenfalls der Wahlausschuss.
- (9) Versiegelung und Entsiegelung erfolgen öffentlich.

§ 26 Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen unter Kontrolle des Wahlausschusses. Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll niedergelegt und muss die für die Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 erforderlichen Angaben enthalten. Das Protokoll ist von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben.
 - (1a) Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlausschuss und die Wahlhelfer*innen die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel und vergleicht diese mit der Anzahl der dokumentierten abgegebenen Stimmen, welche durch Abgabe eines Wahlscheins oder ersatzweise durch ein adäquates Prüfverfahren zu verifizieren sind.
 - (1b) Nachdem die Stimmzettel sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, bilden mehrere WahlhelferInnen unter Aufsicht des Wahlausschusses folgende getrennte Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten und dessen Anzahl sie erfassen:
 - 1. Stimmzettel mit zweifelsfrei gültig abgegebener Stimme
 - 2. ungekennzeichnete Stimmzettel
 - 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, ungültig nach Absatz 2 zu sein.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel bzw. Stimmen:
 - 1. die nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
 - 2. aus denen sich der Wille der bzw. des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
 - 3. die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt nach der Auszählung der Wahl das vorläufige Wahlergebnis bekannt.

§ 27 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses, sowie den Wahlhelfer*innen zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlausschusses oder eine der Wahlhelfer*innen die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind beizufügen die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 24 Abs. 1b besonders beschlossen hat.
- (2) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft zu sichern.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 28 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen müssen bis zum Ablauf der Frist nach § 29 Abs. 2 bzw. im Falle eines Einspruchs bis zur rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses aufbewahrt werden, die Niederschriften jedoch 10 Jahre.

- (2) Der Wahlausschuss verpackt je für sich die Stimmzettel geordnet und gebündelt nach dem zu wählenden Gremium aufgeteilt in die nach § 24 Abs. 1b gesammelten Stimmzettel. Die verpackten Stimmzettel sind zu versiegeln, mit Inhaltsangabe zu versehen und zusammen mit der Wahl Niederschrift sicher aufzubewahren. Briefwahlunterlagen sind besonders zu behandeln. Alle Datensätze von Online-Wahlen sind in geeigneter Weise zu speichern.
- (3) Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen ist der AstA gemäß § 6a Abs. 4 verantwortlich. Der AstA hat die Unterlagen für 2 Jahre zu verwahren. Er hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind und im Anschluss sicher vernichtet werden.
- (4) Der Wahlausschuss gibt die ihm von der Studierendenschaft und der Hochschule zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände zurück.
- (5) Besteht der berechtigte Anlass die Stimmzettel erneut auszuzählen können einzelne oder alle verpackten Stimmzettel, unter Aufsicht der Öffentlichkeit und in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, geöffnet und erneut ausgezählt werden. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 29 Wahlveröffentlichung

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen und durch das Verteilen von Handzetteln, zur Verfügung stehende Medien sind zu nutzen.
- (2) Das Wahlergebnis ist spätestens zwei Vorlesungstage nach Ende der Wahl für mindestens zwei Wochen auszuhängen.
- (3) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten;
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
 3. die Zahl der gültigen Stimmen;
 4. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 5. die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen;
 6. die Zahl der auf jede einzelne Kandidatin bzw. jeden einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen;
 7. die Zahl der auf jede Liste entfallenen Sitze.

§ 30 Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss benachrichtigt die Gewählten schriftlich oder elektronisch von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl gilt als nicht angenommen, wenn innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Wahlausschuss ausbleibt oder die Wahl durch die gewählte Person abgelehnt wird.
- (2) ListenkandidatInnen haben durch die Einreichung der Liste schon bekundet, sich ins StuPa wählen lassen zu wollen
- (3) Bei Nichtannahme wird das Nachrückverfahren entsprechend der durchgeführten Wahlform angewendet.

§ 31 Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben. Dieser muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingegangen sein. Der Einspruch ist zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist und wenn aufgrund des behaupteten Sachverhaltes Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das Kuratorium der Studierendenschaft nach Anhörung des Justiziariats der Hochschule.
- (4) Wird das festgestellte Wahlergebnis der Technischen Hochschule ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist es aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlamentes unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsrechtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 32 Zusammentritt des Studierendenparlamentes

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen, auf der das Studierendenparlament eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei StellvertreterInnen wählt. Der Einladung sind die jeweils gültige Wahlordnung, Satzung und Geschäftsordnung beizufügen.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet diese Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Studierendenparlamentes, die bzw. der diese Aufgabe nach ihrer bzw. seiner Wahl fortführt.

§ 33 Schlussbestimmung, Wahlordnungsänderung

Diese Wahlordnung kann nur mit der Mehrheit der dem Studierendenparlament der Technischen Hochschule Köln angehörenden Mitglieder geändert werden.

§ 34 Beschluss und Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft und wird in den amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Technischen Hochschule Köln vom 19. September 2023 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 4. Oktober 2023.

Köln, den 13. Oktober 2023

Die Präsidentin des Studierendenparlamentes
der Technischen Hochschule Köln

(Aleksandra Machulla)

Der Präsident der Technischen
Hochschule Köln

(Prof. Dr. Stefan Herzig)